

50. 1. Kann ein rechtskräftiges Urteil, durch das wegen unbefristeter Erwerbsminderung eine Schadenserfüllrente zugesprochen ist, mit der Abänderungsklage für die Zeit nach deren Erhebung angegriffen werden, weil nach neuerer Erkenntnis die Erwerbsfähigkeit nicht gemindert gewesen sei?

2. Was ist unter den maßgebenden Verhältnissen im Sinne des § 323 ZPO. zu verstehen?

3. Unter welchen Voraussetzungen begründet das Gebrauchmachen von einem unrichtigen Urteil die Einrede der Arglist? ZPO. §§ 322, 323. BGB. § 826.

VI. Zivilsenat. Urz. v. 21. November 1929 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.) w. G. (Kl.). VI 103/29.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger erstritt wegen eines Eisenbahnunfalls, den er am 10. Juli 1915 erlitten hatte, beim Oberlandesgericht Naumburg am 28. Juni 1922 ein Urteil, durch das der Reichseisenbahnfiskus, abgesehen von einmaligen Leistungen, zu einer lebenslänglichen Rentenzahlung verurteilt wurde. Zugrunde lag die Annahme einer um 75% verminderten Erwerbsfähigkeit. Die Rente wurde auf 75% des Einkommens, vom 65. Lebensjahr ab des Ruhegehalts, bemessen, das der — nach dem Unfall aus seinem Amt entlassene — Kläger bezogen hätte, wenn er als Sekretär in den Reichsdienst übernommen worden wäre. Das Urteil wurde insoweit dadurch rechtskräftig, daß der Beklagte es unangefochten ließ. Die Revision des Klägers wegen seiner weitergehenden Ansprüche wurde durch Urteil des Reichsgerichts vom 19. Februar 1923 zurückgewiesen.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit verlangte der Kläger wegen veränderter Verhältnisse auf Grund des § 323 ZPO. eine Erhöhung der Rente, verfolgte aber die Klage nicht weiter, nachdem er mit ihr vom Landgericht abgewiesen worden war. Die Beklagte hatte bereits im ersten Rechtszug, ebenfalls auf Grund des § 323 ZPO., Widerklage erhoben mit der Behauptung, daß der Kläger völlig wiederhergestellt sei. Dieser Widerklage gab das Landgericht statt, indem es feststellte, daß der Kläger voll erwerbsfähig sei und keinen Rentenanspruch mehr habe, und indem es ihn zur Zurückzahlung der seit Erhebung der

Widerklage empfangenen Beträge verurteilte. Auf die Berufung des Klägers wies das Oberlandesgericht auch die Widerklage ab. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist auf Grund des Beweisergebnisses nicht zu der Überzeugung gelangt, daß sich die Verhältnisse, welche für die Verurteilung der Reichsbahn (Urteil vom 28. Juni 1922) maßgebend gewesen sind, seit der mündlichen Verhandlung vom gleichen Tage wesentlich geändert hätten. Der Gesundheitszustand des Klägers ist nach der Feststellung des Berufsrichters der gleiche wie früher. Zwar schließt sich das Gericht dem Gutachten des Professors St. an, der im Gegensatz zu den im Vorprozeß bernommenen Sachverständigen keine durch traumatische Neurose verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit annimmt, sondern der Ansicht ist, daß der Kläger niemals, auch nicht bis zum 28. Juni 1922, in seiner Erwerbsfähigkeit wirklich beschränkt, sondern ständig nur von einem auf psychopathischer Veranlagung beruhenden Rentenbegehren beherrscht gewesen sei, was nach der Meinung des Sachverständigen seine subjektiven Klagen erklärt. Das Berufungsgericht nimmt daher an, daß das Urteil vom 28. Juni 1922 auf einem durch den damaligen Stand der ärztlichen Wissenschaft hervorgerufenen Irrtum über die Folgen des Unfalls beruht habe. Ebendarum hält es aber den Umstand, daß der Kläger nach dem Gutachten seit Erhebung der Widerklage erwerbsfähig ist, wie er es immer gewesen war, nicht für geeignet, eine Abänderung des Urteils nach § 323 ZPO. herbeizuführen, weil es an der darin vorausgesetzten Veränderung der Verhältnisse fehle.

Bergeblich wird diese Rechtsansicht von der Revision angegriffen. Sie meint, es müsse davon ausgegangen werden, daß der Kläger am 28. Juni 1922 zu 75% erwerbsunfähig gewesen sei. Das sei damals nicht bestritten gewesen und stehe rechtskräftig fest; die gegenteilige Annahme des Berufungsgerichts verstoße gegen die Rechtskraft. Schon das trifft nicht zu. Rechtskräftig erkannt ist über den damals erhobenen Anspruch (§ 322 ZPO.); die Entscheidungsgründe nehmen an der Rechtskraft nicht teil. Die Annahme einer um 75% geminderten Erwerbsfähigkeit des Klägers war aber nur Entscheidungsgrund. Ob diese Annahme auf Würdigung des Beweisergebnisses beruhte oder gemäß § 138 ZPO. darauf, daß die damalige Beklagte diese Minderung der Erwerbsfähigkeit unbestritten gelassen und nur eine noch weiter-

gehende Minderung bestritten hatte, wie es hier der Fall gewesen ist, kann dabei keinen Unterschied machen. War der Kläger damals in Wahrheit erwerbsfähig, so war die dem Urteil zugrunde liegende Annahme unrichtig. Die Rechtskraft des Urteils hinderte das jetzt erkennende Gericht nicht, diese Unrichtigkeit und den wahren Sachverhalt festzustellen. Wohl aber war das jetzt erkennende Gericht durch die Rechtskraft gehindert, das im Vorprozeß ergangene Urteil, das dem Kläger einen Anspruch zuerkannt hatte, in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen abzuändern. Etwas davon Abweichendes enthält auch die von der Revision angeführte Entscheidung (RGZ. Bd. 74 S. 123) nicht. Dem Kläger steht ein Rentenanspruch, gegründet auf die Annahme der Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit um 75%, rechtskräftig zu.

Nun meint freilich die Revision, der Fall des § 323 ZPO. liege vor. Die damals „maßgebend gewesenen Verhältnisse“ seien eben die gewesen, die das damalige Gericht angenommen habe, und diese seien nicht mehr vorhanden, denn der Kläger sei erwerbsfähig; also hätten sich die maßgebenden Verhältnisse geändert. Darunter seien immer nur diejenigen zu verstehen, die das Gericht annehme oder nach der Verfahrensvorschrift anzunehmen genötigt sei, nicht die wirklichen Verhältnisse. Das zeige sich schon darin, daß das Gericht bei der Zuerkennung von Renten auch künftige Verhältnisse berücksichtigen müsse, wobei dann beispielsweise das Ausbleiben der mit zunehmendem Alter erwarteten Verminderung der Leistungsfähigkeit, also eine Nichtveränderung des Zustands, im Sinne des § 323 ZPO. als Veränderung erscheine, eben weil die Annahme des Gerichts nicht eingetroffen sei.

Hierbei wird aber Nichtiges mit Unrichtigem vermengt. Die maßgebenden Verhältnisse, die der § 323 ZPO. meint, sind die wirklichen Verhältnisse der Gegenwart und die voraussichtlichen der Zukunft. Sind die zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung wirklich bestehenden Verhältnisse unrichtig beurteilt worden — sei es durch Irrtum des Gerichts, sei es infolge Nichtbestreitens einer unrichtigen Behauptung — und wird dies in einem neuen Urteil festgestellt, so haben sich nicht die Verhältnisse, sondern es hat sich ihre Beurteilung geändert (vgl. Urteile des erkennenden Senats vom 27. Februar 1928 VI 423/27 und vom 18. Juni 1928 VI 525/27). Es hieße dem Sprachgebrauch Gewalt antun, wenn man von einer

Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse sprechen wollte, wo bei gleichgebliebenem Gesundheitszustand nur die ärztliche und infolgedessen auch die richterliche Beurteilung sich geändert hat. Es würde auch dem Wesen der Rechtskraft widersprechen und kann daher nicht der Sinn des § 323 ZPO. sein, daß der Fortbestand rechtskräftiger Beurteilungen zu künftigen wiederkehrenden Leistungen von der jeweiligen Ansicht der Wissenschaft über das, was von vornherein richtig gewesen wäre, abhängig sein sollte. Darauf läuft aber das Verlangen der Beklagten hinaus. Denn der Sachverständige und, ihm folgend, das Berufungsgericht haben nicht festgestellt, daß der Kläger erwerbsfähig geworden sei, was eine Abänderung des rechtskräftigen Urteils rechtfertigen würde, sondern sie haben festgestellt, daß er immer erwerbsfähig gewesen sei, was an dem rechtskräftig zuerkannten Anspruch nichts ändern kann. Soweit das Gericht bei der Zuerkennung von Renten genötigt ist, auch künftige Verhältnisse nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge vorausschauend zu berücksichtigen (RGZ Bd. 83 S. 65, 67), kann es sich freilich, auch bei richtiger Beurteilung der gegenwärtigen Verhältnisse, der Natur der Sache nach nur um Annahmen des Gerichts handeln. Und hier erscheint, wie der Revision zuzugeben ist, eine von der Annahme des Gerichts abweichende Entwicklung als Veränderung der Verhältnisse. Dieser Fall liegt aber nicht vor. Das Gericht hat im Vorprozeß angenommen, daß der Gesundheitszustand des Klägers im wesentlichen unverändert bleiben werde. Das ist auch eingetroffen, wie jetzt festgestellt ist. Also hat sich an den Verhältnissen nichts geändert.

Wenn die Revision endlich meint, dem Kläger könne die Einrede der Arglist entgegengehalten werden, weil er sich auf die Rechtskraft eines unrichtigen Urteils berufe, so liegt nichts dafür vor, daß der Kläger selbst jenes Urteil für unrichtig hält. Das Berufungsgericht hat nur festgestellt, daß er stets erwerbsfähig gewesen sei, nicht aber, daß er sich selbst dafür halte. Schon daran müßte die Einrede der Arglist scheitern, sodas dahingestellt bleiben kann, ob sich das Gebrauchmachen von einem unrichtigen, aber nicht arglistig erwirkten Urteil überhaupt mit dieser Einrede bekämpfen läßt (vgl. RGZ. Bd. 67 S. 151). Daß der Kläger das Urteil im Vorprozeß arglistig erwirkt habe, ist von der Beklagten in keiner Weise dargelegt worden.